

Erinnerungen an die Rechtspflege zur Zeit der Gründung der DDR

Die von der Partei der Arbeiterklasse im Zusammenhang mit dem 40. Jahrestag der Gründung der DDR erhobene Forderung, „der Jugend die Erfahrungen des Werdens und Wachsens der DDR nahezubringen“ (Erich Honecker auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED am 1. Dezember 1988), heißt für uns, den jungen Juristen die Erfahrungen der Heranbildung der antifaschistisch-demokratischen und sozialistischen Rechtspflege in der DDR zu vermitteln, ihr Rechtsgeschichtsbewußtsein vertiefen zu helfen.

Erlebte Justizgeschichte — das hat in unserer Zeitschrift Tradition: Bereits zum 10. Jahrestag des Sieges über den Hitlerfaschismus ließen wir, einem Vorschlag Hilde Benjamins folgend, in NJ 1955, Heft 9, S. 267 ff., drei Justizaktivisten der ersten Stunde mit persönlichen Reminiszenzen an ihren Sofortinsatz als Richter oder Staatsanwälte im Sommer 1945 zu Worte kommen: Max Berger, Luise Kroll, Alfred Lindert. Diese Praxis haben wir — in Verbindung mit bestimmten Jubiläen — in loser Folge fortgesetzt. Vor fünf Jahren, zum 40. Jahrestag der Befreiung, fand in der Redaktion ein Rundtischgespräch statt, das acht Juristen zum Austausch von Erinnerungen an die ersten Jahre des Aufbaus einer antifaschistisch-demokratischen Justiz vereinte (NJ 1985, Heft 5, S. 180 ff.). Damals wurde der Wunsch laut, die „Veteranen“ der Justiz sollten Ereignisse, Erlebnisse und Erkenntnisse aufschreiben — gewissermaßen als Illustration und Ergänzung zu der inzwischen in drei Bänden vorliegenden „Geschichte der Rechtspflege der DDR“, die den Zeitraum von 1945 bis 1971 umfaßt.

Das Bedürfnis nach solchen ganz subjektiven Rückblicken auf bestimmte Zeitabschnitte nach 1945 wächst, weil der Kreis derjenigen, die den Prozeß der Gestaltung der Rechtspflege in den „Gründerjahren“ der DDR mitgetragen haben, immer kleiner wird. Noch gibt es bei uns wenig Memoirenliteratur von Juristen, wie etwa Rolf Helms Erinnerungsbuch „Anwalt des Volkes“ (Berlin 1978). Hier sind noch viele Lücken zu schließen.

Der 40. Jahrestag der Gründung der DDR war für die Redaktion also ein geeigneter Anlaß, an das Rundtischgespräch von 1985 mit Aktivisten der ersten Stunde anzuknüpfen und sich mit Fragen an eine Reihe von Justizaktivisten der „zweiten Stunde“ zu wenden. Es antworteten uns:

Herbert Brauer, ehern. Oberrichter am Bezirksgericht Rostock,

Dr. Heinz Heller, Rechtsanwalt in Jena,

Hildegard Merbitz, ehern. Richter am Kreisgericht Zwickau-Stadt,

Helmut Miehe, Rechtsanwalt in Sangerhausen,

Werner Seifert, ehern. Staatsanwalt des Kreises Freiberg,

und Dr. Ernst Wittkopf, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR.

Zum Zeitpunkt der Gründung der DDR war mit der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung auch die erste Etappe der Demokratisierung der Justiz erfolgreich abgeschlossen. Als Stichworte für den Inhalt der Justizreform seien hier nur genannt: Entfernung aller nazistisch belasteten Richter und Staatsanwälte, Ausbildung und Einsatz der Volksrichter und Volksstaatsanwälte, Wiederherstellung der Gerichtsorganisation und Gerichtsverfassung auf der Grundlage des Rechtszustandes der Weimarer Republik, Entwicklung der demokratischen Gesetzlichkeit und einer Rechtsprechung im Interesse des werktätigen Volkes.

Die Schaffung der DDR, die Errichtung der Arbeiter- und Bauern-Macht, die zunehmenden Angriffe des Klassegegners gegen unsere Errungenschaften — all dies verlangte die Heranbildung einer sozialistischen Rechtspflege, deren Aufgabe der Schutz und die Förderung des sozialistischen Aufbaus sowie die Wahrung der Rechte der Bürger sein mußte. Wir möchten uns jetzt an jene Zeit erinnern:

Wann wurden Sie Mitarbeiter der Justiz, und welche Kadernsituation fanden Sie damals am Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft vor?

Herbert Brauer: Ich war Teilnehmer des 2. Volksrichterlehrgangs des Landes Mecklenburg vom 1. Oktober 1946 bis 11. Juni 1947. Am 1. Juli 1947 nahm ich meine Tätigkeit als Amtsrichter in Anklam auf. Hier war bereits ein älterer, nazistisch nicht belasteter ehemaliger Justizbeamter als Amtsgerichtsrat und aufsichtführender Richter eingesetzt worden. Die dritte Richterstelle blieb bis Mitte 1948 unbesetzt.

Unter diesen Umständen war die Arbeitsbelastung sehr hoch. Auf mich warteten etwa 300 unerledigte Strafsachen. Außerdem wurden mir Vormundschafts- und Nachlaßsachen zur Bearbeitung übertragen — und damit kamen Probleme auf mich zu, mit denen ich auf dem Volksrichterlehrgang nicht vertraut gemacht worden war. Die Zivil- und Grundbuchsachen verblieben beim aufsichtführenden Richter, der jedoch oft krank war und den ich folglich auch noch vertreten mußte — so gut das eben ging.

Hildegard Merbitz: Nachdem ich vom 1. Juli 1945 an bei der weiblichen Kriminalpolizei gearbeitet hatte, wurde ich im August 1947 zum 3. Volksrichterlehrgang nach Bad Schandau delegiert. Die Anforderungen waren hoch, und eine Reihe von Lehrgangsteilnehmern gab vorzeitig auf. Am 1. September 1948 wurde ich als Richter am Landgericht Zwickau eingesetzt. Meine Familie wohnte in Dresden, und ich fuhr bis März 1950 jedes Wochenende nach Hause.

Am Landgericht Zwickau waren außer einigen Volksrichtern noch alte Juristen tätig, ehemalige Rechtsanwälte, die keine Nazis gewesen waren, meist schon im Rentenalter. (Manche von ihnen setzten sich im Laufe der Zeit gen Westen ab.) In meinem Dienstzimmer saß ich mit einem alten Richter zusammen, der neben seiner Tätigkeit als Landgerichtsdirektor jede Woche für zwei Tage mit einem Rucksack voller Prozeßakten zu kleinen Amtsgerichten fuhr, um dort keinen „Stillstand der Rechtspflege“ eintreten zu lassen.

Werner Seifert: Auch ich hatte am 1. Juli 1945 den Dienst bei der Deutschen Volkspolizei aufgenommen und war dort bis Ende 1949 tätig, zuletzt bei der damaligen Deutschen Verwaltung des Innern als VP-Inspektor (was heute dem Dienstgrad „Hauptmann“ entspricht). Von dort wurde ich zur Teilnahme am 7. Lehrgang für Richter und Staatsanwälte nach Bad Schandau delegiert. Der Lehrgang dauerte damals schon 15 Monate. Er begann Anfang 1950 mit 106 Teilnehmern, von denen 66 die Ausbildung erfolgreich abschlossen.

Am 1. April 1951 wurde ich als Staatsanwalt beim Oberstaatsanwalt am Landgericht Chemnitz, dem heutigen Karl-Marx-Stadt eingesetzt. Oberstaatsanwalt war der unvergessene Gustav Feiler, ein sehr befähigter, erfahrener Jurist, ein Genosse mit menschlicher Wärme und viel Herz für uns Anfänger. (Er war später Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR und auch viele Jahre lang Mitglied des Redaktionskollegiums der „Neuen Justiz“.)

Bei der Staatsanwaltschaft überwogen damals schon die Absolventen der Richterschulen. Aber es gab noch zwei „Altjuristen“, die sich viel auf ihre frühere Zugehörigkeit zur Studentenverbindung „Teutonia“ zugute hielten und sich auch noch mit „Heil Teutonia“ begrüßten. Sie — wie auch einige arrogante, reaktionäre Richter, denen Robe und Barett als Amtstracht offenbar das Wichtigste an ihrer Tätigkeit war — mußten als „Relikte bürgerlicher Justiz“ bald den Dienst quittieren.

Die Arbeitsbelastung in Strafsachen war enorm. Am Landgericht wurde mitunter mehrmals in der Woche von 7 Uhr früh bis 23 Uhr verhandelt. Manchmal fanden vier bis sechs Prozesse am Tag statt. Begriffe wie „Überstunden“ oder „Freistellung“ waren uns fremd.

Dr. Ernst Wittkopf: Als ich Anfang März 1949 nach knapp dreijährigem Studium an der Berliner Universität meine Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft aufnahm, war die Kadernsituation außerordentlich angespannt: Im Februar 1949 war — nach der Spaltung des Berliner Magistrats als Folge der von den Westmächten betriebenen Währungsreform im Sommer 1948 — gerade auch die Spaltung der Justizorgane vollzogen worden. Eine Anzahl von Richtern und Staatsanwälten verließ die Dienststellen und ging in die damaligen Westsektoren Berlins. Zurück blieben Berge unerledigter Strafakten.

Absolventen von Volksrichterlehrgängen waren bis dahin — einer Festlegung der Vier-Mächte-Kommandantur entsprechend — in Berlin nicht zugelassen gewesen. Nach der Spaltung war ihr Einsatz dringend notwendig, denn es reichte nicht aus, daß Richter und Staatsanwälte aus dem Land Brandenburg nach Berlin versetzt wurden. Zunächst fand ein Sechswochen-Kurzlehrgang statt, auf dem nur Strafrecht und Strafprozeßrecht vermittelt wurden. Der nachfolgende Lehrgang dauerte sechs Monate. An beiden wirkte ich übrigens schon als Lehrkraft mit. Ich zolle den Lehrgangsteilnehmern noch heute größte Hochachtung: Sie stellten an sich selbst die höchsten Ansprüche, waren um ständige Quali-